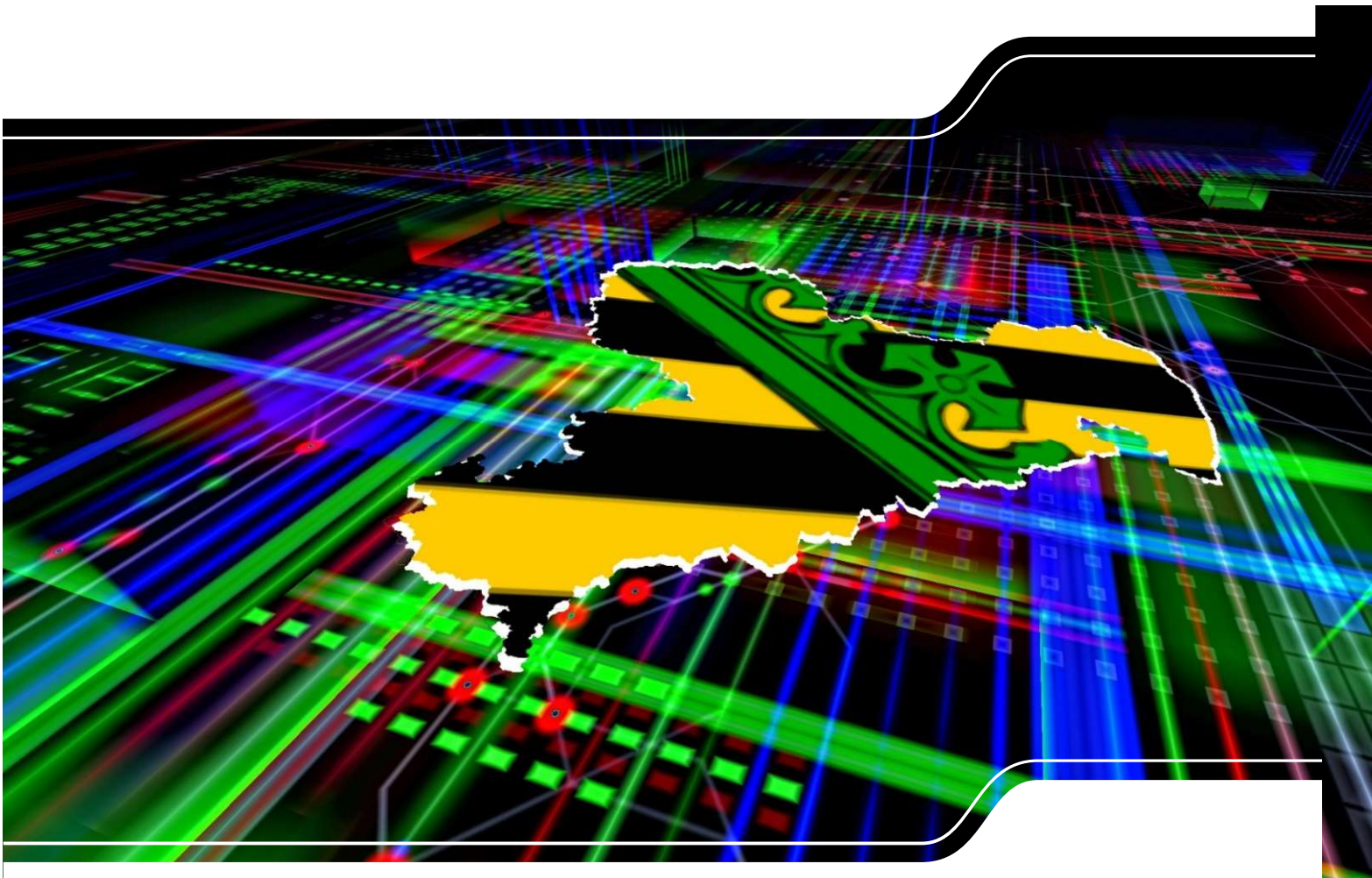


# Regelung zwischen SK und den Nutzern der Basiskomponenten für die gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche nach Art. 26 DS-GVO



Stand: 19.03.2021

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Gegenstand der Regelung.....	3
§ 2 Allgemeine datenschutzrechtliche Pflichten.....	3
§ 3 Dokumentation .....	3
§ 4 Datenschutz-Folgenabschätzung .....	4
§ 5 Wahrnehmung der Betroffenenrechte .....	4
§ 6 Melde- Benachrichtigungs- und Informationspflichten .....	5
§ 7 Weitere Anforderungen an die Datenverarbeitung .....	5
§ 8 Unterauftragsverhältnisse.....	5
§ 9 Zurverfügungstellung des wesentlichen Inhaltes der Regelung (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO) .....	6
§ 10 Haftung .....	6
§ 11 Dauer und Beendigung dieser Regelung.....	6
Anhangsübersicht.....	6

## **Präambel**

Die Parteien<sup>1</sup> haben eine Vereinbarung über die Nutzung von Basiskomponenten abgeschlossen. Bei der Erbringung ihrer Leistungen verarbeitet die Staatskanzlei personenbezogene Daten für den Nutzer und zur Erfüllung eigener Aufgaben. Mit dieser Regelung im Sinne von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) konkretisieren die Parteien ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten nach der DS-DVO.

## **§ 1 Gegenstand der Regelung**

- a) Diese Regelung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen mit Basiskomponenten verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.
- b) Anhang A enthält die Auflistung der Anwendungen bzw. Systeme und Verarbeitungsschritte, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sowie eine Festlegung der Prozessabschnitte, in denen eine gemeinsame Verarbeitung erfolgt (Art. 26 DS-GVO). Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der dort beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

## **§ 2 Allgemeine datenschutzrechtliche Pflichten**

- a) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen.
- b) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.
- c) Die Parteien ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

## **§ 3 Dokumentation**

- a) Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung von Basiskomponenten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.
- b) Die Verarbeitung der Daten durch die Staatskanzlei erfolgt entsprechend der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO unter <https://www.extra->

---

<sup>1</sup> Parteien dieser Regelung sind die Sächsische Staatskanzlei (im folgenden auch SK) sowie die Nutzer der Basiskomponenten im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Nutzungsbedingungen der SK für die Basiskomponenten (im folgenden „Nutzer“).

*net.egovernment.sachsen.de/verfahrensverzeichnisse.html*. Insbesondere die Art der personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1, 13, 14, 15 DS-GVO) sowie die Kategorien betroffener Personen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) sind an dieser Stelle definiert.

- c) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.
- d) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Nutzers und unter Beachtung der in Kapitel V DS-GVO enthaltenen Bedingungen erfolgen.

#### **§ 4 Datenschutz-Folgenabschätzung**

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

#### **§ 5 Wahrnehmung der Betroffenenrechte**

- a) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten zur Gewährleistung der Informationspflichten und des Rechtes auf Auskunft der betroffenen Person in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.
- b) Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person jeweils für ihren Wirkbereich die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass der Nutzer die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die über das Internet angebotenen Verfahren und die Staatskanzlei die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Basiskomponenten bereitstellt. In jedem mit Basiskomponenten erstellten Verfahren ist in geeigneter Art und Weise auf den Nutzer als die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle hinzuweisen. Insbesondere ist dabei auch eine Kontaktmöglichkeit durch den Nutzer (zuständige Stelle) anzugeben, an die Rückfragen zu den im Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. zum Verfahrensablauf allgemein gerichtet werden können.
- c) Der Nutzer verpflichtet sich im Innenverhältnis, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen. Er ist verpflichtet, den betroffenen Personen die diesem gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Staatskanzlei leitet bei ihr eingehende Anfragen unverzüglich an den Nutzer weiter und unterstützt diesen bei Bedarf bei der Beantwortung der Anfragen.
- d) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht, wenn personenbezogene Daten aufgrund spezifischer Regelungen zu den Basiskomponenten berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

## **§ 6 Melde-, Benachrichtigungs- und Informationspflichten**

- a) Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.
- b) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

## **§ 7 Weitere Anforderungen an die Datenverarbeitung**

- a) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkungsbereiches sicher, dass alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Personen, einschließlich der Auftragsverarbeiter, die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren. Sie gewährleisten, dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz und zum Geheimnisschutz (z. B. Steuergeheimnis, Statistikgeheimnis) eingewiesen werden. Die Mitarbeiter der Staatskanzlei und der Unterauftragnehmer wurden auf das Datengeheimnis verpflichtet und zum Datenschutz belehrt. Die Parteien tragen innerhalb ihres Wirkungsbereichs dafür Sorge, dass zur Erfüllung dieser Regelung eingesetzte Personen einschließlich der Auftragsverarbeiter hinsichtlich der einzuhaltenden Datenschutzerfordernungen laufend angemessen sensibilisiert werden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen zu wiederholen.
- b) Die Parteien haben jeweils für ihren Wirkungsbereich eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 24, 25 und 32 DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- c) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

## **§ 8 Unterauftragsverhältnisse**

- a) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Rahmen der Nutzungsvereinbarung und dieser Regelung einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen. Für diesen Fall gilt die Zustimmung zur Beauftragung von Unterauftragnehmern als erteilt.
- b) Die Weiterleitung von Daten an Unterauftragnehmer ist erst zulässig, wenn dieser die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt.
- c) Der Betrieb der Basiskomponenten erfolgt durch den SID. Der SID hat die Firma T-Systems International GmbH als Unterauftragnehmer eingesetzt und eine entsprechende Regelung nach Art. 28 DS-GVO geschlossen.

## **§ 9 Zurverfügungstellung des wesentlichen Inhaltes der Regelung**

### **(Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO)**

Der Nutzer ist verpflichtet, das Wesentliche der Regelungen über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Haftung**

Für die Haftung gilt Art. 82 DS-GVO. Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches entstanden sind.

## **§ 11 Dauer und Beendigung dieser Regelung**

Die Laufzeit und Beendigung dieser Regelung richtet sich nach der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung von Basiskomponenten.

## **Anhangsübersicht**

Buchst.	Bezeichnung	Version	Datum
A	Auflistung der Anwendungen bzw. Systeme und Prozessabschnitte von Onlineverfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sowie Festlegung der Prozessabschnitte, in denen eine gemeinsame Verarbeitung erfolgt	1	15.11.2021

**Anhang A:**

Auflistung der Anwendungen bzw. Systeme und Prozessabschnitte von Onlineverfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sowie Festlegung der Verfahrensabschnitte, in denen eine gemeinsame Verarbeitung erfolgen kann

Verarbeitungsschritt	Mittel (System/Anwendung)	Zweck des Nutzers BAK	Zweck der Staatskanzlei	Verantwortlicher
Erhebung	Basiskomponenten	Rechtsgrundlage des Fachverfahrens	SächsEGovG, SächsEGovG-DVO	Nutzer, Staatskanzlei
Speicherung	Basiskomponenten	Rechtsgrundlage des Fachverfahrens	SächsEGovG, SächsEGovG-DVO	Nutzer, Staatskanzlei
Übermittlung an Nutzer und von Nutzer zurück	Schnittstelle Basiskomponenten und System des Nutzers	Rechtsgrundlage des Fachverfahrens	SächsEGovG, SächsEGovG-DVO	Nutzer, Staatskanzlei